

## BEGRIFFE ERKLÄRT

## EXTERNENPRÜFUNG

Der Begriff „Externenprüfung“ besagt, dass Personen in besonderen Fällen als externe Teilnehmer zu regulären Abschluss-/ Gesellenprüfung zugelassen werden können. Das heißt, sie haben dieselben Prüfungsanforderungen wie die Auszubildenden zu bewältigen. Im Gegensatz zu diesen haben sie dafür aber vorher keine klassische Ausbildung im dualen System durchlaufen, sondern die berufliche Handlungsfähigkeit auf andere Weise erworben.

Nach Berufsbildungsgesetz § 45 Abs. 2 bzw. Handwerksordnung § 37 Abs. 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung, wenn die Person nachweist, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Ist dieser Nachweis nicht möglich, kann eine Zulassung auch dann erfolgen, wenn auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit erworben wurde.

**Dr. Beate Kramer**  
Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk  
bkramer@zwh.de

**LEXWARE**

www.signal-iduna.de

Gut zu wissen,  
dass es  
SIGNAL IDUNA gibt.

**SIGNAL IDUNA**  
Versicherungen und Finanzen

## Die Prüfungsakte

## Akteneinsicht – Recht und Chance

**Prüflinge haben das Recht, Akteneinsicht zu nehmen, konkret: ihre Prüfungsunterlagen anzusehen. Das eröffnet die Chance, Unstimmigkeiten zu klären.**

Das Recht ist gesetzlich klar geregelt (§ 29 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVerfG] und § 31 Muster-GPO). Die begehrte Akteneinsicht kann nur so lange abgelehnt werden, wie das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, zum Beispiel nach erfolgtem Teil 1 im Rahmen der gestreckten Prüfung, da die Prüfung erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses aus Teil 2 endet.

Der Anspruch auf Akteneinsicht besteht in der Regel einen Monat nach Zugang des Ergebnisses bzw. des schriftlichen Bescheids nach § 28 Muster-GPO. Der Prüfling kann die Akteneinsicht mit dem Einlegen eines Widerspruchs gegen einen vom Prüfungsausschuss erlassenen Verwaltungsakt verbinden, er kann dies aber auch unabhängig oder im Vorfeld eines späteren Widerspruchs tun.

Durch die Einsichtnahme soll der Prüfling den Ablauf der Prüfung und das Bewertungsverfahren nachvollziehen können und prüfen, ob er gegebenenfalls Argumente gegen die erfolgte Bewertung entwickeln kann. Danach soll er entscheiden können, ob er von einem weiteren Verfahren ab-



sieht oder aber ob er weiteren Rechtsschutz sucht und auf der Grundlage des bereitgestellten Akteninhalts Widerspruch einlegt und diesen begründet.

Die Prüfungsunterlagen sollten aus den Prüfungsaufgaben wie auch aus den nach der GPO geforderten Niederschriften bzw. Dokumentationen bestehen. Persönliche Aufzeichnungen der Prüfer wie auch die Musterlösungen gehören nicht dazu.

Den Ort der Einsichtnahme bestimmt die aktenführende Behörde, das ist die für den jeweiligen Prüfungsausschuss zuständige Körperschaft. Unterlagen, auch in Kopie, werden an den Prüfling nicht ausgehändigt. Auch ein bevollmächtigter Rechtsanwalt hat keinen Rechtsanspruch auf Zusendung, doch in der Praxis stellt man ihm die Unterlagen in Kopie zur Verfügung.

**Tipp: Akteneinsichten beinhalten auch Chancen**

1. Auch wenn der Prüfling nach einer Zwischenprüfung oder

einer Prüfung Teil 1 mangels Verwaltungsakts (noch) keinen Anspruch auf Einsichtnahme hat, sollte man einen entsprechenden Wunsch nicht ablehnen. Denn durch die Einsichtnahme können Prüflinge Fehler erkennen und Korrekturen für den weiteren Verlauf der Ausbildung einleiten.

2. Mit Einverständnis des Prüflings können zu Akteneinsichten auch Prüfer hinzugezogen werden, die bei entsprechender Nachfrage erklären können, warum wie bewertet wurde und wo Fehler liegen. Dies trug in der Vergangenheit oft dazu bei, dass Unstimmigkeiten ausgeräumt wurden und Situationen nicht weiter eskalierten. Viele Klagen vor dem Verwaltungsgericht wurden so verhindert.

**Dr. Carl Michael Vogt**  
Abteilungsleiter  
Berufliche Bildung  
HWK Hannover  
vogt@hwk-hannover.de

## Impressum



Herausgeber:  
Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e.V. (ZWH)  
Sternwartstraße 27-29  
40223 Düsseldorf  
Telefon 0211/302009-0

Verantwortlich (V.i.S.d.P.):  
Hermann Röder

Redaktion:  
for mat medienagentur  
+ verlag gmbh  
Redaktion P-magazin  
Drususstraße 13a  
40549 Düsseldorf  
redaktion@pruefer-magazin.de  
Telefon 0211/5580255

Layout:  
Markus Kossack  
for mat medienagentur  
+ verlag gmbh

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion. Haben Sie Anmerkungen zu unseren Artikeln, oder wünschen Sie weitere Informationen, senden Sie bitte eine Mail an redaktion@pruefer-magazin.de

Die verwendete maskuline bzw. feminine Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und meint immer auch das jeweils andere Geschlecht.

**P**  
prüfen aktuell

AKTUELLE KAMMERINFORMATIONEN FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER IM HANDWERK

## Prüfung 2000plus

## Praxisbezogene Hilfen für die Prüfungsabwicklung

**„Warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nah!“ Viele Sprichwörter haben einen wahren Kern. In Bezug auf das Internetportal Prüfung 2000plus trifft dies für die fachkundige Unterstützung im Bereich der Gesellen- und Abschlussprüfungen rundum zu. Unter [www.pruefung-2000plus.de](http://www.pruefung-2000plus.de) kann dieses Angebot kostenlos genutzt werden.**



Prüfungswesen tätig sind oder sich darüber umfassend informieren wollen. Das sind vor allem Prüferinnen und Prüfer, die in einem Gesellen- oder Abschlussprüfungsausschuss mitwirken oder sich darin künftig betätigen wollen, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Handwerksorganisationen, die mit Tätigkeiten in den Bereichen Organisation, Vorbereitung, Durchführung und administrative Nachbereitung von Prüfungen beauftragt sind.

Vielfach noch unbekannt sind die Hilfestellungen zur Optimierung und Sicherung der Qualität im handwerklichen Prüfungswesen, die eine auf Bundesebene konstituierte Projektgruppe erarbeitet hat. Es handelt sich hierbei um Handlungstipps, Formularhilfen, Checklisten, Muster, Verhaltensempfehlungen sowie allgemeine Hinweise mit der Zielsetzung, Prüfungsabläufe zu ordnen und zu gestalten.

Prüfung 2000plus ist ein „dynamisches Hilfsmittel“. Die im Netz eingestellten Produkte werden fortlaufend überarbeitet und optimiert. Um sich darüber hinaus über aktuelle Entwicklungen und neue Erkenntnisse im Prüfungswesen auf dem Laufenden halten zu können, hat die Projektgruppe zudem den abonnierbaren „Prüfung 2000plus-Newsletter“ eingeführt, der inzwischen rege nachgefragt wird.

Zur Nutzung von Prüfung 2000plus sind alle angesprochen, die im handwerklichen

sant, übersichtlich dargestellt und anwendbar behandelt, - knapp 70 Prozent der Befragten haben konkrete Produkte aus Prüfung 2000plus in ihre Arbeit übernommen, - die Mehrheit der Nutzer informiert sich auf den Seiten von Prüfung 2000plus über Neues, wenn hierzu ein konkreter Anlass aus der Tätigkeit im Prüfungswesen besteht, - über 70 Prozent der Nutzer ist der Auffassung, dass in Prüfung 2000plus die aufgeführten Themen bzw. Problembereiche vollständig abgedeckt sind.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Prüfung 2000plus von seinen Nutzern rundum positiv beurteilt wird und dass sie dieses Instrument als echte Unterstützung im Rahmen der Prüfungsabwicklung bewerten.

Die Projektgruppe Prüfung 2000plus ist aktuell dabei, neben der bisherigen Produktpalette für den Gesellen- und Abschlussprüfungsbereich ein zweites Portal für das Meisterprüfungswesen aufzubauen. Die Hilfestellungen, Tipps, Formulare etc. hierzu werden im kommenden Jahr ins Netz gestellt und sind dann ebenfalls kostenlos nutzbar.

**Dr. Georg Schärli**  
Stv. Abteilungsleiter  
HWK für München und Oberbayern  
georg.schaerli@hwk-muenchen.de

## INHALT

■ Prüfung 2000plus	1
■ Meisterprüfung in 2012	2
■ Kein Meistertitel ohne Prüfung	2
■ Neues aus der Ordnungsarbeit	3
■ Die Prüfungsakte	4

## Editorial

## Neues im Fokus

Aktuell bewegt sich viel in der Berufsbildung, das auch für Prüfungsausschüsse von Bedeutung ist: Verfahrensvorschriften wurden angepasst, neue Ausbildungsordnungen wurden erlassen und das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen ist in Kraft getreten. Die Beiträge zeigen kurz wichtige Veränderungen auf und bieten Hinweise und Anregungen für die Prüfungspraxis. Bei Fragen dazu können Sie sich gerne an uns wenden (redaktion@pruefer-magazin.de).

**Hermann Röder**  
Geschäftsführer der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk

## PRÜFERPROFIL

## EINE GROSSE FAMILIE

Es war ein Sprung ins kalte Wasser, als ich vor zwölf Jahren Mitglied im Prüfungsausschuss des Zimmerer-Handwerks wurde. Heute weiß ich: Diese Entscheidung war ein Glücksfall. Denn die Zimmerer sind eine große Familie. Das merkt man auch im Prüfungsausschuss. Da passt alles: Von der Struktur her, vor allem aber menschlich, angefangen bei den Auszubildenden, über die Meister in den Betrieben bis hin zur überbetrieblichen Unterweisung. Gerade deshalb war mein Engagement für mich immer eine Selbstverständlichkeit. Ich sehe das als eine glückliche Chance, junge Menschen vom ersten bis zum letzten Tag ihrer Ausbildung intensiv zu begleiten. Mein Ziel ist es, möglichst viele von ihnen 'hängen' zu sehen. Und zwar in der Ahnengalerie der erfolgreichen Absolventen bei uns im Berufskolleg. Freuen würde ich mich, wenn sich viele meiner Azubis später selbst – als Arbeitnehmer oder als Arbeitgeber – für einen vernünftigen Abschluss der Ausbildung im Gesellenprüfungsausschuss engagieren würden.

**Ulrich Doppstadt** ist Lehrer am Berufskolleg Dinslaken und stellvertretender Vorsitzender des kammerweiten Gesellenprüfungsausschusses des Zimmerer-Handwerks in Düsseldorf

## Meisterprüfung in 2012

## Neue Regeln schaffen mehr Transparenz

**Seit der letzten Novelle der Handwerksordnung im Jahr 2004 gibt es Meisterprüfungen in zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerken. Die bislang relevanten Verfahrensvorschriften gelten nunmehr auch für Prüfungen in zulassungsfreien Handwerken. Vieles wurde dabei auch neu geregelt.**

Bisher wurden die Vorschriften nur analog angewendet. Eine Änderung der Handwerksordnung (HwO) im Juli 2011 hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Ermächtigungsgrundlage gegeben, alle für die Meisterprüfungen (MP) relevanten Vorschriften neu zu ordnen und den Anforderungen der Praxis anzupassen. Dazu zählen die Meisterprüfungsverfahrensordnung (MPVerfVO), die Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung (AMVO) und die für jedes Handwerk erlassenen Verordnungen über die Inhalte der MP in den Teilen I und II.

Kein Meistertitel ohne Prüfung

## Prüfung bleibt der Königsweg

**Ein neues Gesetz soll dafür sorgen, dass im Ausland erworbene Berufsqualifikationen hierzulande einfacher anerkannt werden. Gleichwertigkeitsbescheinigungen sollen dies dokumentieren. Doch sie berechtigen nicht dazu, einen Meistertitel zu tragen.**

Ein Prüfungszeugnis und die Berechtigung, den entsprechenden Titel zu führen, erhält nur derjenige, der auch die Prüfung vor einem deutschen Prüfungsausschuss abgelegt hat. Diese Situation ist unverändert, seitdem das "Gesetz zur Verbesserung der Feststellung

Die überarbeiteten Rechtsverordnungen sind zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Für die MP-Ausschüsse schaffen die neuen Rechtsverordnungen mehr Transparenz. Die konkreten Anforderungen in den Prüfungen wie auch die Mindestanforderungen an das Bestehen der Prüfung in den einzelnen Teilen der MP sind jetzt in den fachlichen Rechtsvorschriften geregelt. Lediglich die Bestimmung über den erfolgreichen Abschluss der MP insgesamt ist noch in der MP-VerfVO zu finden.

Besondere Beachtung verdienen die neu geregelten Vorschriften zur mündlichen Ergänzungsprüfung und zum Bestehen der einzelnen Teile der MP. Ungenügende Leistungen können nicht mehr durch eine mündliche Prüfung ausgeglichen werden. Eine mündliche Prüfung in einem Handlungsfeld darf nur noch durchgeführt werden, wenn eine mangelhafte Leistung in einem oder zwei Handlungsfeldern vorliegt und die rechne-

rische Chance besteht, in einem dieser Handlungsfelder nach der mündlichen Prüfung ein Ausreichend zu erzielen. Bleiben die mangelhaften Leistungen bestehen, ist die Prüfung nicht bestanden. Es darf also nur noch ein Handlungsfeld mit Mangelhaft bewertet worden sein, um die Prüfung auch bei im Durchschnitt ausreichenden Leistungen zu bestehen.

Mit der Überarbeitung der inhaltlichen Vorschriften der MP ist nunmehr auch der Teil III der MP handlungsorientiert zu prüfen. Daraus ergeben sich neue Anforderungen an die Prüfungsaufgabenerstellung und die Bewertung der Prüfungsleistungen.

**Michael Wörmann**  
Leiter der Geschäftsstelle der Meister- und Fortbildungsprüfungsausschüsse  
Stellvertretender Leiter der Abteilung Berufsbildung  
HWK Ostwestfalen-Lippe  
zu Bielefeld  
michael.woermann@hwk-owl.de

und Anerkennung von im Ausland erworbener Berufsqualifikationen" zum 1. April 2012 in Kraft getreten ist. Demnach haben nahezu alle Personen, die im Ausland eine berufliche Qualifikation erlernt haben, einen Rechtsanspruch, ihre Qualifikation mit einem deutschen Beruf vergleichen zu lassen.

So werden eine im Ausland erworbene formale Qualifikation, andere Qualifikationsnachweise, zum Beispiel Fortbildungen, und Berufserfahrungen herangezogen, um zu überprüfen, inwieweit die erworbene Gesamtqualifikation einem deutschen Referenz-

beruf (Gesellen-, Meister- oder Fortbildungsabschluss) entspricht. Im Falle der Gleichwertigkeit, erhält der bzw. die Antragstellende einen Bescheid, in dem dies bescheinigt wird. Häufig wird wahrscheinlich nur eine teilweise Gleichwertigkeit beschieden werden können.

Der Bescheid der Kammer sorgt für Transparenz auf dem Arbeitsmarkt, um Personen adäquat zu beschäftigen, die bislang gar nicht bzw. unter ihrer Qualifikation eingesetzt wurden. Zudem soll dieses Verfahren Deutschland vor dem Hintergrund des steigenden Fachkräftebedarfs für qualifi-

zierte Zuwanderer attraktiver machen.

Eine Gleichwertigkeitsbescheinigung im Sinne des Anerkennungsgesetzes sagt nicht aus, dass die Qualifikationen gleichartig sind. Es wird vielmehr eine Gleichwertigkeit aufgrund einer Dokumentenprüfung vorgenommen und betrachtet, ob die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind, um die wesentlichen Tätigkeiten des Berufs ausüben zu können. Für die reglementierten Berufe im Handwerk,

das heißt die Gewerbe der Anlage A, deren Ausübung an die Meisterqualifikation oder einer vergleichbaren Qualifikation geknüpft ist, bedeutet es, dass ein Antragsteller mit einer Gleichwertigkeitsbescheinigung für die gesamte Qualifikation oder nur für Teiltätigkeiten auch sein Handwerk selbständig ausüben darf. Die Prinzipien der EU-Anerkennungsrichtlinie sind damit auf Nicht-EU-Ausländer übertragen worden.

Personen mit einem Gleichwertigkeitsbescheid dürfen eben-

so wenig den Meistertitel in ihrem Handwerk führen wie verschiedene andere Gruppen (Altgesellen nach § 7b, ferner Personen, die mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 HwO oder als EU-Bürger nach § 9 HwO in die Handwerksrolle eingetragen sind). Die Prüfung bleibt der Königsweg.

**Andreas Oehme**  
Geschäftsführer  
Westdeutscher  
Handwerkskammertag  
andreas.oehme@  
handwerk-nrw.de

Neues aus der Ordnungsarbeit

## Bald erste Prüfungen in neuen Berufen

**Zum Ausbildungsjahr 2011 sind acht neue Ausbildungsberufe nach der Handwerksordnung in Kraft getreten. Beim Augenoptiker und beim Bootsbauer wurden im Zuge der Modernisierung die so genannte 'gestreckte' Gesellenprüfung eingeführt. Dabei kann die Ausbildung beim Bootsbauer in der Fachrichtung 'Neu-, Aus- und Umbau' oder 'Technik' erfolgen.**

Aus dem Buchbinder wurden im Rahmen der Neuordnung zwei Berufe: Der handwerklich orientierte Buchbinder sowie der Medientechnologe Druckverarbeitung, der auf industrielle Produktionsprozesse fokussiert und ausschließlich auf der Rechtsgrundlage des Berufsbildungsgesetzes basiert. Der herkömmliche Flexograf wurde in den Mediengestalter Flexografie umbenannt. Bei den letztgenannten Berufen wurde an der herkömmlichen Prüfung, bestehend aus Zwischen- und Abschlussprüfung, festgehalten.

Beim Medientechnologen Druck ist es möglich, ein in der Ausbildung zusätzlich vermitteltes Druckverfahren als Zusatzqualifikation abprüfen zu lassen. Ähnlich ist dies auch beim Medientechnologen Siebdruck möglich, hier kann der groß-

formatige Digitaldruck oder der Tampondruck als Zusatzqualifikation abgeprüft werden. Der novellierte Textilgestalter im Handwerk ersetzt die bestehenden Ausbildungsberufe des Stickers, Strickers und Webers. Mit dem Filzen, Klöppeln und Posamentieren sind weitere traditionelle handwerkliche Techniken als eigenständige Fachrichtungen in das Ausbildungsberufsbild aufgenommen worden. Die Paramantik, mit einem eigenständigen Profil, kann auch hier als Zusatzqualifikation geprüft werden. Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung der Zusatzqualifikation ist jeweils eine gesonderte Bescheinigung auszustellen. Gemein ist diesen Berufen zudem die herkömmliche Strukturierung der Prüfung.

Im Ordnungsbereich der Meisterprüfungsverordnungen sind die rechtsförmlichen Änderungen in der Handwerksordnung für die Rechtsgrundlagen der Meisterprüfung vollzogen worden. Anfang November 2011 sind dann auch schon die novellierte AMVO sowie die Meisterprüfungsverfahrensordnung erlassen worden. In der neuen AMVO sind nunmehr nur noch die Prüfungsanforderungen für die Teile III und IV der Meisterprüfung und keine

Verfahrensvorschriften enthalten. Die Prüfung in Teil III wird künftig in handlungsorientierter Weise erfolgen. Die Meisterprüfungsverordnung im Schneidwerkzeugmechaniker-Handwerk ist die erste Prüfung nach dem neuen Strukturentwurf der Teile I und II. Die Schneidwerkzeugmechanikerverordnung wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 22.11.2011 erlassen und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Aktuell liegen für das Fleischer- und für das Müller-Handwerk Verordnungsentwürfe beim BMWi mit der Bitte um Erlass vor.

Die bundesweit einheitliche Regelung zur Aufstiegsfortbildung des "Geprüften Betriebswirts nach der Handwerksordnung" wurde am 01.04.2011 erlassen. Aktuell führt die Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk an unterschiedlichen Orten Prüferschulungen durch, um eine vergleichbare Prüfungsqualität zu erzielen.

**Christian Hollmann**  
Referent Berufliche Bildung  
Zentralverband des Deutschen  
Handwerks  
hollmann@zdh.de

## TERMINE

ZWH  
PRÜFER-SEMINARE

**Umsetzung der neuen Verordnung „Geprüfte/r Betriebswirt/in nach der HwO“**

Seminarschwerpunkte in dem zweitägigen Seminar: Prüfungsanforderungen und Prüfungsmethoden, Rechtliche Aspekte der Prüfung, Bezüge von Lehrgangsorganisation und Prüfungsorganisation, Erstellen und Bewerten von Situationsaufgaben, die mündliche Ergänzungsprüfung, Durchführung und Bewertung von Präsentation und Fachgespräch.

**Orte/Termine:**  
Leipzig:  
24./25.09.2012  
Bad Wörishofen:  
17./18.10.2012  
Reutlingen:  
19./20.10.2012  
Frankfurt/Main:  
13./14.11.2012

## Terminankündigung

Ab Herbst 2012 werden auch wieder die bewährten Seminare angeboten:

Rechtsgrundlagen der  
Gesellenprüfung –  
TagesseminarAktuelles im Ausbildungs-  
und Prüfungsrecht –  
Kompaktseminar

Termine und Orte  
auf Anfrage

Nähere Informationen:  
**Daniela Müller**, ZWH  
Tel. 0211-302009-20  
E-Mail: dmueller@zwh.de